



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Bildung und Kultur

Kultur, Politik im audiovisuellen Bereich und Sport

Politik im audiovisuellen Bereich

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Nr. GD EAC/58/02, zu vergeben im offenen Verfahren und durch Ausschreibung

TITEL: Studie zur Kooperation der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten mit Drittländern im Kulturbereich und im audiovisuellen Sektor

1. EINLEITUNG - BESCHREIBUNG DES AUFTRAGSRAHMENS

Diese Ausschreibung erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates (siehe http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/regul_de.htm) zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität).

2. AUFTRAGSGEGENSTAND

2.1. Beschreibung des Auftragsgegenstands

Untersuchung und Analyse der Programme und/oder Aktionen im Rahmen der Kooperation der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der weiteren Mitglieder des EWR mit Drittstaaten im Kulturbereich und im audiovisuellen Sektor im Hinblick auf die Entwicklung einer einschlägigen Gemeinschaftsstrategie

Bei den Programmen und/oder Aktionen im Rahmen der Kooperation mit Drittstaaten handelt es sich um diejenigen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaftspolitik der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der drei EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, fallen. Unter Kooperation mit Drittstaaten versteht man sämtliche bilateralen oder regionalen Beziehungen, die die EU einerseits und die Mitgliedstaaten der EU/des EWR andererseits mit Drittstaaten, d. h. Ländern, die nicht der EU/dem EWR angehören, sowie mit regionalen oder internationalen Organisationen pflegen. Für die Zwecke dieser Studie sind die Länder, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, aufgrund ihres besonderen Status vom geografischen Geltungsbereich der Kooperation mit Drittstaaten ausgeschlossen.

Der audiovisuelle Sektor und der Kulturbereich umfassen insbesondere folgende Bereiche: Film- und Musikbranche, Rundfunk und Fernsehen, Videospiele, Multimedien, Verlagswesen, darstellende Künste sowie Kulturinstitutionen und Kulturerbe.

Commission européenne, B-1049 Bruxelles - Belgique. Telefon: (32-2) 299 11 11.
Büro: B100 8/13. Durchwahl: (32-2) 299 06 77. Telefax:(32-2) 296 52 98.

http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture

In Artikel 151 (ex-Artikel 128) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Kultur niedergelegt. Absatz 3 dieses Artikels lautet: „Die Kommission baut ihre Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern und einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, aus.“ Im Übrigen heißt es in Absatz 4: „Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.“

Im Hinblick auf die Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie zur Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten soll der Kommission im Rahmen der Studie ein Gesamtbild über alle bestehenden einschlägigen Maßnahmen vermittelt werden¹. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Kulturbereich und im audiovisuellen Sektor fällt in den Aktionsbereich verschiedener Gemeinschaftspolitiken: Entweder umfassen die Politiken im Bereich Außenbeziehungen und Entwicklung eine kulturelle und/oder audiovisuelle Dimension oder bestimmte interne Politikbereiche (wie Kultur, audiovisueller Sektor, Forschung) umfassen einen externen Aspekt. Darüber hinaus fällt diese Zusammenarbeit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und mitunter der föderalen Einheiten oder autonomen Regionen, umso mehr als es sich um einen Aktionsbereich der EU handelt, für den der Grundsatz der Subsidiarität gilt. In einigen Ländern gibt es überdies öffentliche, halbstaatliche oder private Einrichtungen, die mit der Entwicklung von Programmen oder Aktionen im Bereich der Kooperation mit Drittländern beauftragt sind (so haben z. B. die Einrichtungen zur Förderung des Films im Ausland je nach Land einen unterschiedlichen Status). Schließlich werden zahlreiche Initiativen in den Drittländern unmittelbar von den Delegationen oder Botschaften betreut.

Ziel der Studie ist es somit, in einer ersten Phase eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Strukturen und der Programme/Aktionen betreffend die Kooperation mit Drittländern im Kulturbereich und im audiovisuellen Sektor zu machen, die einerseits von der Europäischen Gemeinschaft (einschl. der unmittelbar von den Delegationen der Europäischen Kommission durchgeführten Aktionen) und andererseits von den EU-/EWR-Mitgliedstaaten durchgeführt werden (oder einfacher ausgedrückt, die Studie soll Aufschluss darüber geben, wer was wie macht). In einer zweiten Phase ist eine prospektive Analyse der Tendenzen durchzuführen, die zu einer Weiterentwicklung einer europäischen Strategie für die Kooperation mit Drittstaaten in den angesprochenen Bereichen führen könnten, wobei die Belange der betroffenen Fachkreise zu berücksichtigen sind.

Die Studie umfasst folgende drei Teile:

¹ Der Auftragnehmer wird auf eine weitere von der GD EAC in Auftrag gegebene Studie hingewiesen, die derzeit unter nachstehendem Titel läuft: „Etude de faisabilité pour la création et la gestion d'un mécanisme de soutien à l'organisation de Festivals du Film Européen dans les pays tiers" (Durchführbarkeitsstudie für die Schaffung und Verwaltung eines Mechanismus zur Förderung der Organisation von europäischen Filmfestspielen in Drittstaaten).

I. Analytische Bestandsaufnahme der bestehenden Programme/Aktionen (auf Gemeinschaftsebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten). Bei dieser Bestandsaufnahme ist für jedes Programm bzw. jede Aktion eine Reihe von Fakten festzuhalten: Rechtsgrundlage, Laufzeit, Budget, Struktur, Tätigkeitsbereich und Begünstigte, Verwaltungs- und Durchführungsmodalitäten, geografischer Erfassungsbereich. Zu analysieren sind außerdem die Begründung und Zielvorgaben, das Hauptthema sowie die Art der vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen.

II. Vergleich der Daten und Analyse der Tendenzen. Die Gegenüberstellung der Bestandsaufnahme dieser Programme und der Zielvorgaben und Erwartungen der Schlüsselakteure in den angesprochenen Bereichen sollte dazu führen, dass sich aus allen Daten eine Reihe von allgemeinen Leitlinien ableiten lässt (auf Ebene der Ziele, der Sektoren, der Maßnahmenarten, der Themen usw.), die im Rahmen der Programme/Aktionen einen Schwerpunkt darstellen. Ziel dieses Teils der Studie ist es somit, diese Leitlinien zu identifizieren und kategorisieren (bei dieser Kategorisierung können das Regionalkriterium und eine Unterscheidung zwischen punktuellen und stärker strukturierten Kooperationsmaßnahmen von Nutzen sein). Dieser Teil kann auch Theorien/normative Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen kultureller Vielfalt und Internationalisierung der Kultur und des audiovisuellen Sektors umfassen. Besonderes Augenmerk ist dem Stellenwert der kulturellen und audiovisuellen Dimension in den Dokumenten zur strategischen Programmplanung der Kooperation mit Drittstaaten zu schenken. Aufzuzeigen sind außerdem die Korrelationen zwischen Zielvorgaben und in die Wege geleiteten Programmen. Folgende Kriterien könnten im Rahmen der Analyse herangezogen werden (es handelt sich hier um Anhaltspunkte):

1. Kulturelle Maßnahmen als Teil eines umfassenderen diplomatischen Ansatzes, einschl. Image- und Kommunikationspolitik
2. Anerkennung und Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs durch eine Intensivierung der Austauschmaßnahmen (einschl. des Handelsaustauschs) zwischen der EU/dem EWR oder den Mitgliedstaaten und den Drittstaaten
3. Schaffung oder Wahrung von Kulturgütern durch Förderung einschlägiger Maßnahmen in den Drittstaaten oder durch einen Beitrag dieser Länder in der EU/dem EWR
4. Mischung der Kulturen und transkultureller Dialog durch Förderung gemeinsamer Maßnahmen

III. Prospektive Bewertung der abgeleiteten Tendenzen. Anhand der Synthese von Teil I und Teil II der Studie sind verschiedene Schlussfolgerungen zu ziehen und zwar sowohl in Bezug auf die Leitlinien, denen bei der Entwicklung einer europäischen Strategie für die Kooperation mit Drittstaaten im Kulturbereich und im audiovisuellen Sektor Rechnung zu tragen ist, als auch in Bezug auf die Maßnahmen, die im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftspolitiken schwerpunktmäßig verfolgt werden sollten. Besonders zu berücksichtigen ist die Frage, wie eine möglichst optimale Synergie zwischen den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und denjenigen der EU einerseits und zwischen den einzelnen Gemeinschaftspolitiken andererseits erzielt werden kann. Dieser Bewertung können gegebenenfalls praktische Anregungen/Empfehlungen beigelegt werden.

2.2 Methodik

Die vom Auftragnehmer angewandte Methodik ist für jeden einzelnen Teil der oben erläuterten Studie ausführlich zu beschreiben. Besonderes Augenmerk ist folgenden Aspekten zu schenken: Identifizieren der Informationsquellen (u. a. sind Gespräche mit den Schlüsselakteuren der betreffenden Bereiche zu führen) sowie Sammeln, Verarbeitung, Analyse und Präsentation der Daten und Informationen. Dies gilt für alle unter die Studie fallenden geografischen Gebiete. Bei den methodologischen Optionen betreffend die geografischen, materiellen und zeitlichen Aspekte ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Quantität der gesammelten Informationen (für die Identifizierung der Tendenzen erforderlich) und Qualität der Datensammlung und -analyse zu achten. Überdies ist ein Arbeitsplan zu unterbreiten.

2.3 Einzelheiten zu den Verträgen

Der Auftragnehmer muss an Sitzungen in Brüssel teilnehmen, um

- die Studie in die Wege zu leiten,
- die einzelnen Berichte zu präsentieren.

Die Arbeiten sind am satzungsmäßigen Firmensitz durchzuführen, mit Ausnahme der für die Datensammlung und -analyse erforderlichen Reisen. Die Studien sind innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Eine Weitervergabe ist zulässig, vorausgesetzt dies wird im Angebot festgehalten und die Kommission erklärt sich mit dem Nachunternehmer einverstanden.

3. ZU UNTERBREITENDE BERICHTE UND SONSTIGE UNTERLAGEN

Die Kommission wird den Auftragnehmer auffordern, drei Monate nach Unterzeichnung des Vertrags einen Zwischenbericht vorzulegen. Sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung ist der Schlussbericht mit einer detaillierten Finanzübersicht einzureichen.

Sämtliche Unterlagen sind auf Englisch oder Französisch vorzulegen, mit Ausnahme der Zusammenfassung des Schlussberichts, die auf Deutsch, Englisch und Französisch einzureichen ist. Die Zwischenberichte sind in dreifacher Ausfertigung auf Papier und in elektronischer Form (Microsoft/Word 97) zu übermitteln. Der Schlussbericht ist in zehnfacher Ausfertigung auf Papier sowie als elektronische Fassung im Format Microsoft/Word 97 und in HTML-Format zu übermitteln.

Zwischenbericht

Im Zwischenbericht ist die angewandte Methodik ausführlich zu beschreiben. Der Zwischenbericht muss eine Aufstellung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Analyseergebnisse sowie einen Zeitplan für die weitere Durchführung der Aufgaben enthalten. Dieser Bericht ist innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums vorzulegen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anmerkungen der Kommission übermittelt der Auftragnehmer der Kommission die endgültige Fassung des Zwischenberichts, in der entweder die Anmerkungen berücksichtigt oder abweichende Auffassungen dargelegt sind.

Der Zwischenbericht gilt als genehmigt, wenn die Kommission nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Berichts ausdrücklich Stellung genommen hat.

Schlussbericht

Im Schlussbericht sind die gemäß dem Vertrag durchgeführten Arbeiten und die erzielten Ergebnisse zu beschreiben. Spätestens 30 Tage nach Ablauf der Sechs-Monatsfrist ist der Kommission ein Berichtsentwurf zu unterbreiten. Die Kommission informiert den Auftragnehmer darüber, ob der Entwurf angenommen wurde, oder sie übermittelt ihm ihre Anmerkungen. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anmerkungen der Kommission übermittelt der Auftragnehmer der Kommission die endgültige Fassung des Schlussberichts, in der entweder die Anmerkungen berücksichtigt oder abweichende Auffassungen dargelegt sind.

Hat die Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang des Berichtsentwurfs nicht ausdrücklich Einwände erhoben, kann der Auftragnehmer die Genehmigung des Berichts schriftlich anfordern.

Der Schlussbericht gilt als genehmigt, wenn die Kommission nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Berichts ausdrücklich Stellung genommen hat.

Der Schlussbericht muss auch eine ausführliche Zusammenfassung enthalten.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Erste Zahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragsparteien;
- 30 % des Gesamtbetrags nach Eingang des Zwischenberichts bei der Kommission und dessen Genehmigung durch die Kommission;
- Restbetrag innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung des Schlussberichts durch die Kommission.

Die Zahlungen erfolgen auf das Konto des Auftragnehmers gegen Vorlage entsprechender Rechnungen.

5. DAS ANGEBOT IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BESTIMMUNGEN DES MUSTERVERTRAGS IM ANHANG ZU DIESER AUSSCHREIBUNG ZU ERSTELLEN (ANHANG 1).

6. DAS ANGEBOT MUSS UNBEDINGT FOLGENDES ENTHALTEN:

- Sämtliche Angaben und Unterlagen, die die Vergabestelle benötigt, um die Angebote gemäß den Auswahlkriterien nach Punkt 9 und den Zuschlagskriterien nach Punkt 10 auswerten zu können;
- eine Beschreibung der Methodik, die der Auftragnehmer anzuwenden gedenkt, einschl. einer ausführlichen Erläuterung folgender Aspekte: Datensammlung, -verarbeitung, -analyse und -präsentation.
- Angaben zur Bankverbindung (Kontonummer, Kontoinhaber, Bezeichnung, Adresse und Bankleitzahl der zuständigen Zweigstelle, BIC/SWIFT-Code); hierfür kann der Vordruck in Anhang 5 („Angaben zum Bieter“) verwendet werden;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der Bieter mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht, sowie die Mehrwertsteuernummer bzw. den Nachweis über die MwSt.-Befreiung;
- den Preis gemäß Punkt 7.

7. DER BIETER SEI IM ZUSAMMENHANG MIT DEM PREISANGEBOT AUF FOLGENDE PUNKTE HINGEWIESEN:

- Es ist der Gesamtbetrag, einschl. Reisekosten, anzugeben. Der Preis darf die Höchstgrenze von 230.000 € nicht überschreiten.
- Das Preisangebot ist in Euro zu erstellen. Bieter aus Ländern außerhalb der Euro-Zone müssen die Umrechnungskurse zugrunde legen, die in der C-Reihe des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung veröffentlicht wurden.
- Für das Angebot ist ein Pauschalpreis (in Euro) anzugeben.
- Bei den Preisen muss es sich um unveränderliche Festpreise handeln.
- Bei den Preisangaben ist zu bedenken, dass die Europäische Kommission gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von sämtlichen Steuern und Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit ist; diese Steuern und Abgaben dürfen daher nicht in die Berechnung des Preises für das Angebot einfließen. Der Mehrwertsteuerbetrag ist separat auszuweisen. Dieser Betrag wird bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt.

8. DIE ANGEBOTE SIND IN EINER DER AMTSSPRACHEN DER EUROPÄISCHEN UNION IN DREIFACHER AUSFERTIGUNG EINZUREICHEN.

9. AUSWAHLKRITERIEN

Die Bieter dürfen sich nicht in einer der in Artikel 29 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24. Juli 1992) genannten Situationen befinden, die einen Ausschluss von der Ausschreibung bedingen.

Die Bieter haben folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Voraussetzung zur Durchführung der Arbeiten, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind. Dieser Nachweis kann durch eine oder mehrere der folgenden Unterlagen erbracht werden:
 - Bankauskünfte,
 - Bilanzen oder Bilanzauszüge,
 - Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz mit einschlägigen Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.

Falls der Bieter in einem begründeten Fall nicht in der Lage ist, die von der Vergabestelle verlangten Unterlagen vorzulegen, kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit mit anderen Unterlagen belegen, die von der Vergabestelle als geeignet erachtet werden. Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine natürliche Person, muss er außerdem den Nachweis seiner Selbständigkeit erbringen. Hierzu sind Bescheinigungen über die Sozialversicherung und die Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer bzw. der Nachweis der Mehrwertsteuerbefreiung vorzulegen.

- b) Nachweis über Erfahrung und durchgeführte Arbeiten im Kulturbereich und im audiovisuellen Sektor und/oder im Bereich der Kooperation der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten.
- c) Nachweis ihrer Fähigkeit, ein Team einzusetzen, das die Studie effizient durchführt und zur Arbeit in allen Ländern, die Gegenstand der Ausschreibung sind, befähigt ist.

Den Angebotsunterlagen sind ebenfalls beizufügen:

- 1) Organisationsplan der Einrichtung sowie Lebensläufe der für die Studie zuständigen Mitarbeiter und potenziellen Partner mit Angaben zu deren Berufserfahrung, zu ihren Aufgaben im Rahmen der Evaluierung und zur Qualifikation der einzelnen Partner und ihren Sprachkenntnissen;

- 2) Aufstellung der wichtigsten in den letzten drei Jahren ausgeführten Aufträge unter Angabe von Auftragsgegenstand, Auftragswert, Ausführungszeitpunkt und Auftraggeber (öffentlich oder privat);
- 3) Liste der an den Arbeiten in allen betroffenen Ländern beteiligten Partner, falls ein einzelner Auftragnehmer eine Partnerschaft vertritt, um die Bedingungen für diesen Auftrag zu erfüllen.

Bei Firmenzusammenschlüssen oder Gruppen von Dienstleistungserbringern, die ein Angebot einreichen, sind genaue Angaben zu Rolle, Qualifikationen und Erfahrung jedes Mitglieds zu machen. Die Kommission schließt mit einem einzigen Auftragnehmer einen Vertrag (siehe Punkt 2).

N.B.: Die Bieter, die einen dieser Nachweise nicht erbringen, werden nicht berücksichtigt.

10. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das auf der Grundlage folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot:

- Relevanz und Qualität der Methodik (80 %),
- Arbeitsplan (20 %),
- Preis.

11. MIT DER EINREICHUNG EINES ANGEBOTS ERKENNT DER BIETER DIE „VERDINGUNGSORDNUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGEN“ DER KOMMISSION SOWIE SÄMTLICHE BESTIMMUNGEN DER VORLIEGENDEN LEISTUNGSBESCHREIBUNG, DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG EINES ANGEBOTS SOWIE GGF. ZUSÄTZLICHER UNTERLAGEN AN.

12. ZUR TEILNAHME AN DIESER AUSSCHREIBUNG ZUGELASSEN SIND BIETER AUS DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION, AUS DEN LÄNDERN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMES UND AUS DEN UNTERZEICHNERSTAATEN DES GATT-VERTRAGS ENTSPRECHEND DEM GRUNDSATZ DER GEGENSEITIGKEIT.

13. DER BIETER IST SECHS MONATE LANG AN SEIN ANGEBOT GEBUNDEN, GERECHNET AB DEM TERMIN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANGEBOTE.

14. DEM ANGEBOT IST EIN VOM BIETER ODER EINEM BEVOLLMÄCHTIGTEN UNTERZEICHNETES BEGLEITSCHREIBEN* BEIZUFÜGEN.

Die Unterzeichnung des Angebots bindet den Bieter gegenüber dem Auftraggeber. Der Bieter hat genaue Angaben zu seiner Einrichtung zu machen:

Firma (vollständige Bezeichnung), gegebenenfalls Abkürzung, gegebenenfalls Akronym, Rechtsstellung (Vereinigung, Handelsgesellschaft, Hochschule usw.), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Anschrift, sonstige zweckdienliche Angaben.

* Hierfür kann der Vordruck in Anhang 5 („Angaben zum Bieter“) verwendet werden.

15. EINREICHUNG DER ANGEBOTE

Das Angebot kann

- a) entweder bis zum 27/09/2002 (maßgebend ist das Datum des Poststempels) per Einschreiben an die nachstehende Anschrift gesandt werden
- b) oder persönlich (vom Bieter selbst oder von einem bevollmächtigten Dritten, wozu auch private Kurierdienste gehören) bei folgender Dienststelle

Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur
Referat C-1 „Politik im audiovisuellen Bereich“
Büro 7/8
Rue Belliard 100
B-1040 Brüssel

bis spätestens 27/09/2002, 16 Uhr abgegeben werden. Als Eingangsnachweis gilt in letzterem Fall eine datierte Empfangsbestätigung mit der Unterschrift des Beamten der genannten Dienststelle, der die Unterlagen entgegengenommen hat.

Das Angebot ist in einem doppelten Umschlag einzureichen. Beide Umschläge müssen verschlossen sein. Der innere Umschlag muss neben der oben angegebenen Anschrift der Empfängerdienststelle folgenden Vermerk tragen: „**Appel d'offres n° DG EAC/58/02 - À ne pas ouvrir par le service du courrier**“. Selbstklebende Umschläge sind mit einem Klebestreifen zu verschließen, über den der Absender quer seine Unterschrift zu setzen hat.

16. DIE KOSTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DES ANGEBOTS TRÄGT DER BIETER.

17. ERÖFFNUNG DER ANGEBOTE

Für die Eröffnung der Angebote wird ein Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der die Einhaltung der formalen Bestimmungen für die Einreichung der Angebote überprüft. Der Ausschuss wird die Angebote am 07/10/2002 um 14.30 Uhr im Raum 7/8 der GD Bildung und Kultur, rue Belliard 100, B-1040 Brüssel öffnen.

Ein Vertreter der Einrichtung des Bieters kann bei der Angebotseröffnung anwesend sein.

18. ANGEBOTE, DIE NUR EINEN TEIL DER AUSGESCHRIEBENEN LEISTUNGEN BETREFFEN, WERDEN NICHT BERÜCKSICHTIGT. VARIANTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

19. SICHERHEITEN

Die Kommission kann vom Bieter eine Bankbürgschaft (oder eine andere Art von Sicherheitsleistung) über den gesamten Auftragswert, einschließlich der voraussichtlichen erstattungsfähigen Kosten, verlangen, um sich für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung abzusichern. Die Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bzw. freigegeben, nachdem die Zahlungen der Kommission an den Auftragnehmer erfolgt sind. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages, einer Verzögerung bei dessen Erfüllung oder bei Nichteinhaltung der geforderten Qualitätsstandards hält sich die Kommission für alle Einbußen, Zinsen und Kosten an der Sicherheit schadlos, unabhängig davon, ob diese direkt vom Auftragnehmer oder von einer dritten Person geleistet wird.

20. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Europäische Kommission behält sich die Rechte an der Studie sowie der Vervielfältigung und Veröffentlichung vor. Jedes Schriftstück, das zur Gänze oder teilweise auf den im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten beruht, darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

21. DEN BIETERN WIRD MITGETEILT, WIE ÜBER IHR ANGEBOT ENTSCHEIDEN WURDE.

ANHÄNGE:

- 1 VERTRAG**
- 1/I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**
- 1/II KOSTENERSTATTUNG**
- 2 KOSTENAUFSTELLUNG**
- 3 VERDINGUNGSORDNUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGEN**

- 4 RICHTSÄTZE ZUR BERECHNUNG DER REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN**
- 5 ANGABEN ZUM BIETER**
- 6 ARTIKEL 29 DER RICHTLINIE 92/50/EWG DES RATES VOM 18. JUNI 1992 ÜBER DIE KOORDINIERUNG DER VERFAHREN ZUR VERGABE ÖFFENTLICHER DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE (ABL. L 209 VOM 24. JULI 1992)**

KOSTENAUFSTELLUNG

(sämtliche Beträge sind in EURO anzugeben)

EINHEITSPREIS (Alle Kosten inkl., außer Reisekosten in Zusammenhang mit Sitzungen in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel)
in €

Erläuterungen:

REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN (IN EURO)
--

REISEN IN ZUSAMMENHANG MIT BESPRECHUNGEN MIT DER GD BILDUNG UND KULTUR							
Anzahl von Personen	Art der Leistung*	Anzahl von Reisen**	Verkehrsmittel	Gesamtdauer	Gesamtkosten	Aufenthaltskosten insgesamt***	Insgesamt EURO

* bitte Niveau angeben

** Hin- und Rückfahrt***

*** Hotel - Tagegeld (z. B. zwei Übernachtungen à 100 EURO: 2 x 100)

**DURCHSCHNITTLICHE RICHTSÄTZE ZUR BERECHNUNG DER REISE- UND
AUFENTHALTSKOSTEN FÜR BESPRECHUNGEN MIT VERTRETEREN DER GD BILDUNG
UND KULTUR IN BRÜSSEL**

(in EURO)

Herkunftsort	Verkehrsmittel	Reisekosten	Aufenthaltskosten
BRÜSSEL	-	-	-
ATHEN	Flugzeug*	1.114	149,63
BONN	Eisenbahn	98	149,63
KOPENHAGEN	Flugzeug*	840	149,63
DUBLIN	Flugzeug*	650	149,63
HELSINKI	Flugzeug*	1.100	149,63
DEN HAAG	Eisenbahn	64	149,63
LISSABON	Flugzeug*	1.112	149,63
LONDON	Flugzeug*	459	149,63
LUXEMBURG	Eisenbahn	66	149,63
MADRID	Flugzeug*	1.122	149,63
PARIS	Eisenbahn	103	149,63
ROM	Flugzeug*	907	149,63
STOCKHOLM	Flugzeug*	1.052	149,63
WIEN	Flugzeug*	1.060	149,63

* Preis der unmittelbar auf die Erste Klasse folgenden Kategorie (Business-Class)

Bieter		
Firmenname (vollständige Bezeichnung):		
Ggf. Abkürzung:	Ggf. Akronym:	
Rechtsform (Vereinigung, Handelsgesellschaft, Hochschule usw.):		
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:	Nr. der amtlichen Eintragung:	
Firmenanschrift:	Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Stadt:	Land:
Bankverbindung des Bieters		
Name der Zweigstelle:		
Straße:	Hausnummer:	
Postleitzahl:	Stadt:	Land:
Bankleitzahl:	Kontonummer:	
BIC/SWIFT-Code:		
Inhaber des Hauptkontos des Bieters (Name, Vorname):		
Titel oder Funktion innerhalb der Bieterorganisation:		
Angaben zur Ausschreibung		
Nummer der Ausschreibung: GD EAC/58/02		
Titel:		
Ggf. Nummer und Bezeichnung des Loses:		
Gesamtpreis (ohne MwSt., in Euro):		
Vertragsunterzeichnende Person (gesetzlicher Vertreter)		
Name, Vorname:	Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:		
in seiner Funktion als:	Geburtsdatum und -ort:	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:	Sozialversicherungsnummer:	

Datum:

.....

UNTERSCHRIFT :.....